

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG



Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

ZWEITSCHRIFT vom 14.03.2017

Herrn
Alexander Kunkel
Wiesener Weg 15
63871 Heinrichsthal

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 14.03.2017

Unser Zeichen
42.1-826-fer

Gewerbeamter

Sachbearbeitung	Renate Fertig
Zimmer-Nr.	H23
Telefon	06021/394-231
Telefax	06021/394-931
E-Mail	gewerbeamter@Lra-ab.bayern.de
Internet	www.landkreis-aschaffenburg.de

Postadresse: Bayernstr.18, 63739 Aschaffenburg

Unsere Öffnungszeiten:	
Mo. Di. Do. Fr.	8 – 12 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14 – 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Aschaffenburg,

08.12.2008

Vollzug des § 34 c Gewerbeordnung - GewO - in der jeweils gültigen Fassung

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt folgenden

Beschreibung

I. Herrn Alexander Kunkel, Wiesener Weg 15, 63871 Heinrichsthal, wird gemäß § 34 c GewO die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume und gewerbliche Räume

Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.1990 (BGBl I S. 2479) mit allen Änderungen sind zu beachten. Insbesondere gilt, dass

Dienstgebäude:
Hofgartenstr. 18
63738 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 394-0
Telefax: 06021 / 394-815
E-Mail: poststelle@Lra-ab.bayern.de

mit ÖPNV:
Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Herz-Jesu-Kirche)

Konten der Kreiskasse Aschaffenburg
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau Kto.-Nr. 63 018 BLZ: 795 500 00 IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16 BIC: BYLADEM1ABA
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG Kto.-Nr. 1 416 880 BLZ: 795 625 14 IBAN: DE68 7858 2514 0001 4168 80 BIC: GENODEF1AB1



- der Gewerbetreibende die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen hat;
- der Gewerbetreibende von der Annahme des Auftrages an, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 6 MaBV Aufzeichnungen zu beachten hat sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln hat;
- je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Tätigkeiten i. S. der Erlaubnis ankündigt, in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren sind;
- die Buchführungsunterlagen (§ 10 MaBV) und die Inseratensammlung 5 Jahre im Geschäftsbetrieb aufzubewahren sind;

III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Für diese Zweitschrift wird eine Gebühr von 20 € festgesetzt.

Gründe

Am 14.03.2017 (Eingang beim Landratsamt Aschaffenburg) wurde hier schriftlich Antrag auf Erteilung einer Zweitschrift der Erlaubnis nach § 34 c GewO gestellt. Das Landratsamt Aschaffenburg ist für die Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GewV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG). Da im Verwaltungsverfahren festgestellt wurde, dass Versagungsgründe im Sinne des § 34 c Abs. 2 GewO nicht vorliegen, war die Erlaubnis zu erteilen. Die Setzung von Auflagen war jedoch zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber geboten (§ 34 c Abs. 1 Satz 2 GewO).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.III.5/14 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

Hinweis:

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit Kunden ist unlauter und damit unzulässig, soweit nicht mit ihnen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht eine vorhergehende, nachvollziehbare Aufforderung zum Anruf durch einen gewerblichen Kunden unmittelbar gegenüber dem Anbieter veranlasst worden ist; dies gilt in besonderem Maße beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen. Ein derart unlauteres Verhalten kann letztlich zum Widerruf der Erlaubnis nach § 34c GewO führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Riedle
Verwaltungsamtmann